

Willen der den Frieden gefährdenden Flugblattverbreitung gehabt. Der Angeklagte ist deshalb wegen Verbreitung friedensgefährdender Gerüchte nach Abschn. 2 Art. III A III der Dir. 38 und ferner wegen verbotenen Sprengstoffbesitzes gemäß Kontr. Befehl Nr. 2 zu bestrafen. Bezgl. der von der Verteidigung in der Hauptverhandlung aufgeworfenen Frage der Berücksichtigung der Teilnahmeform des Angeklagten bei der Verbreitung der Flugblätter stellt das Gericht fest, daß nach ständiger Rechtsprechung bei Vergehen gegen die Dir. 38 nicht die Bestimmungen der §§ 47 ff. des StGB Anwendung finden. Alle Formen der Verbreitung friedensstörender Gerüchte sind bezgl. der Erfüllung des objektiven Tatbestandes gleichwertig. Der verschiedene Tatanteil kann lediglich bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Deshalb ist es bezgl. der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes gleich, ob der Angeklagte, wie im vorliegenden Falle, lediglich als Aufpasser an der Tat teilgenommen hat.

Beide Handlungen des Angeklagten stehen nach anerkannter Rechtsprechung in keinem konkurrierenden Verhältnis zueinander. Bei dem Verbreiten der Flugblätter handelt es sich um einen politischen Aktivismus und Neofaschismus im Sinne des Art. III A III der Dir. 38, während der verbotene Besitz von Sprengstoff auf einer ganz anderen Ebene liegt. Hier hat der Angeklagte gegen eine vom Alliierten Kontrollrat erlassene Bestimmung verstoßen, die sich gegen den Besitz und Verwendung von Waffen und Munition wendet, wobei sich dieser Befehl sowohl gegen das kriminelle als auch gegen das politische Verbrechen richtet.

.....

Es kommt aber dabei hinzu, daß der Angeklagte mit der Verwendung des Sprengstoffes in den Raketen zum Zwecke der Hetzblattverbreitung eine besondere gesellschaftliche Gefährlichkeit bewiesen hat und so **der Sprengstoff in seinem Besitz ein schlimmeres Vergehen als der Besitz von Waffen in der Hand eines kriminellen Verbrechens** darstellt. Bei einer solchen Handlungsweise des Angeklagten und seiner Auftraggeber ist es nur ein kurzer Schritt von der Verwendung von Sprengstoff zum Abschluß von mit kriegsheerzerischen Flugblättern gefüllten Raketen bis zur Sprengung von Brücken im Kriegsfall. Dies alles mußte sich auch auf das Strafmaß auswirken. Es kann also nach diesen Erwägungen die Verwendung von Sprengstoff in Raketen nicht nur — wie sich die Verteidigung einläßt — als ein technisches Hilfsmittel zur Flugblattverbreitung angesehen werden.

.....

Bezgl. der Flugblattverbreitung hat das Gericht strafscharfend bedacht, daß der Angeklagte hier bereits durch seine Teilnahme an dem Abschluß der einen Rakete eine bedeutende Friedensgefährdung durchgeführt hat, da eine Rakete ungefähr 250 Flugblätter enthält und so eine Bewußtseinsbeeinflussung bei einem größeren Personenkreis entsprechender Voraussetzung möglich ist. Strafscharfend hat das Gericht auch berücksichtigt, daß der Angeklagte, der auf Kosten der demokratischen Landesregierung Brandenburg dem Ingenieurstudium nachgehen konnte, trotz Kenntnis von der friedlichen und fortschrittlichen Entwicklung in der DDR, gegen die Einrichtungen und Verhältnisse der DDR durch Ver-